

# SEKUNDARSCHULGEMEINDE EMBRACH

## SCHULGEMEINDEORDNUNG

vom 9.2.2020

Genehmigt Sekundarschulpflege am 18. Juni 2019  
Genehmigt Urnenabstimmung am 9. Februar 2020  
Genehmigt Regierungsrat Kanton Zürich 8. April 2020  
Inkraftsetzung 1. August 2020

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Schulgemeindeordnung.....	4
Art. 2	Gemeindegebiet .....	4
Art. 3	Gemeindeaufgaben .....	4
Art. 4	Offenlegung der Interessenbindungen .....	4
II.	Die Stimmberechtigten .....	4
1.	Politische Rechte .....	4
Art. 5	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	4
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen .....	4
Art. 6	Verfahren.....	4
Art. 7	Urnenwahl .....	5
Art. 8	Erneuerungs- und Ersatzwahlen .....	5
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung .....	5
Art. 10	Fakultatives Referendum.....	5
III.	Schulgemeindeversammlung .....	5
Art. 11	Einberufung und Verfahren .....	5
Art. 12	Wahlbefugnis.....	6
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse .....	6
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	6
Art. 15	Finanzbefugnisse .....	6
IV.	Die Sekundarschulpflege.....	7
Art. 16	Geschäftsführung .....	7
Art. 17	Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	7
Art. 18	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse .....	7
Art. 19	Zusammensetzung .....	7
Art. 20	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	7
Art. 21	Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	7
Art. 22	Rechtsetzungsbefugnisse .....	8
Art. 23	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	8
Art. 24	Finanzbefugnisse .....	9
Art. 25	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	9
Art. 26	Schulleitung .....	9
Art. 27	Schulkonferenz.....	10
V	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle .....	10
Art. 28	Zuständigkeit .....	10

Art. 29	Aufgaben (RPK) .....	10
Art. 30	Herausgabe von Unterlagen.....	10
Art. 31	Prüfungsfristen .....	10
Art. 32	Finanztechnische Prüfstelle.....	10
VI	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	11
Art. 33	Inkrafttreten .....	11
Art. 34	Aufhebung früherer Erlasse.....	11
Art. 35	Übergangsregelungen .....	11
	Genehmigung des Regierungsrates .....	11

# **Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Embrach**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Schulgemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschule Embrach sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.

### **Art. 2 Gemeindegebiet**

Die Sekundarschulgemeinde Embrach umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Embrach, Oberembrach und Lufingen.

### **Art. 3 Gemeindeaufgaben**

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

### **Art. 4 Offenlegung der Interessenbindungen**

1) Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) berufliche Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

2) Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

1) Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

2) Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

3) Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragegesetz nach dem Gemeindegesetz.

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 6 Verfahren**

1) Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Embrach ist wahlleitende Behörde.

2) Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

3) Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Embrach wahr.

#### **Art. 7 Urnenwahl**

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

#### **Art. 8 Erneuerungs- und Ersatzwahlen**

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

#### **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

#### **Art. 10 Fakultatives Referendum**

1) In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

2) Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

### **III. Schulgemeindeversammlung**

#### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

## **Art. 12 Wahlbefugnis**

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

## **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

## **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

## **Art. 15 Finanzbefugnisse**

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis zu Fr. 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen die Kosten überschritten wurden,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.00,
9. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.00.

#### **IV. Die Sekundarschulpflege**

##### **Art. 16 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Sekundarschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

##### **Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

##### **Art. 18 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

- 1) Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.
- 2) Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

##### **Art. 19 Zusammensetzung**

- 1) Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.
- 2) Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

##### **Art. 20 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

##### **Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

- 1) Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- 2) Sie ernennt oder stellt an:
  1. die Lehrpersonen,
  2. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
  3. die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
  4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,

5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

## **Art. 22      Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihrer unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 20 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

## **Art. 23      Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,

11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.

#### **Art. 24      Finanzbefugnisse**

1) Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 90'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.

2) Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 1'000'000.00,
5. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 1'000'000.00,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

#### **Art. 25      Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

1) An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

2) Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

#### **Art. 26      Schulleitung**

1) Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

2) Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

3) Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

4) Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5)</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

### **Art. 27 Schulkonferenz**

Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Schulkonferenz richten sich nach dem kantonalen Recht.

## **V Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**

### **Art. 28 Zuständigkeit**

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert diejenige der politischen Gemeinde Embach.

### **Art. 29 Aufgaben (RPK)**

- 1) Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- 2) Ihre Prüfung umfasst die finanztechnische Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- 3) Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

### **Art. 30 Herausgabe von Unterlagen**

- 1) Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- 2) Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- 3) Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 31 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle**

- 1) Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- 2) Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- 3) Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- 4) Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **VI Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Inkrafttreten**

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung

### **Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

### **Art. 35 Übergangsregelungen**

1) Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 6 Mitgliedern.

2) Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 amtet die am 4. Juni 2018 gewählte Rechnungsprüfungskommission weiter.

### **Genehmigung des Regierungsrates**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Embrach, Oberembrach und Lufingen wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen.

### **Namens der Sekundarschulgemeinde**

Der Schulpräsident            Marc Steinmann

Die Schulsekretärin        Silvia Dietrich

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 8. April 2020 genehmigt; publiziert am 15. Mai 2020.

Inkrafttreten: 1. August 2020 (Beschluss Sekundarschulpflege vom 26. Mai 2020); publiziert am 5. Juni 2020.